



26. November 2007

---

## Vernehmlassung

# Polymechanikerin EFZ / Polymechaniker EFZ (45705)

Rücksendung bis spätestens am 14. März 2008 an [philippe.wyss@bbt.admin.ch](mailto:philippe.wyss@bbt.admin.ch)

---

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen ausschliesslich diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Bildungsdokumente, indem Sie folgende Punkte beachten:

- Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen kurz, wenn möglich, stichwortartig.
- Kopieren Sie keine ganzen Textpassagen aus den Bildungsdokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den Bildungsplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz an.
- Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.
- Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form zu.
- Stellungnahmen, die nach Ende der Vernehmlassungsfrist eintreffen, können wir leider nicht berücksichtigen.

Wie danken für Ihre Mitarbeit.

**STELLUNGNAHME VON:**

**Schweizerische Direktorinnen- und Direktorenkonferenz der Berufsfachschulen**



## STELLUNGNAHMEN

### 1) Allgemeine Bemerkungen

Die Stellungnahmen sind ein Zusammenzug der Vernehmlassungsberichte unserer Mitgliedschulen.



## 2) Zur Verordnung über die berufliche Grundbildung:

<b>Art.</b>	<b>Abs. &amp; Lit.</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung</b>
Ingress		
1	2. 3. b. 1.	Niveau G und E sind zu vereinheitlichen und nicht länger zu unterscheiden. Die Niveaustufen haben im Angebot der 2 bis 4 jährigen Lehren im Maschinenbau und der Möglichkeit des Besuchs der BM ihre Daseinsberechtigung verloren.
4	8. 3.	Andere Unterrichtssprachen als die Landessprachen und Englisch sind nicht zu erwähnen.
8	18. c	Das Mittel der Note aus den Berufskennnissen und der Erfahrungsnote ist zu ersetzen mit der Einzelnote aus Berufskennnissen. Das heisst, die Prüfung ist bestanden, wenn die Note des Qualifikationsbereichs Berufskennnisse mit der Note 4 oder höher bewertet wird.
2	2.3.b.1	Keine Aufteilung in Profil E und G für die schulische Bildung.
18	1	a) ist zu streichen. Die Teilprüfung soll nicht als Fallnote bewertet werden. Die erreichte Note ist zu zählen und auch bei einer ungenügenden Teilprüfungsnote kann diese Position nicht wiederholt werden.
18	1	c) ist zu streichen. Mittel aus Berufskennnisse und Erfahrungsnote soll keine Fallnote sein.
18	2	Es fehlt die Berechnung und Gewichtung der Gesamtnote für Lehrende mit BM. Die Gewichtung ist für BM Absolventen wesentlich anders, da die Allgemeinbildungsnote fehlt. Dieser Punkt sollte auch in der BV analog dem BP ausgewiesen werden.
18	3	Die Erfahrungsnote ist das Mittel aller Semesterzeugnisnoten des berufskundlichen Unterrichts (ohne offener Bereich) nur des 3. und 4. Lehrjahres. Eine Gewichtung nach Anzahl Lektionen ist nicht nötig.
19	2	Bildungsverordnung, Art 19/ Abs 2 muss dringend präzisiert werden. Gemäss Entscheid DBK, Fachgremium Prüfungsleiter (Sitzung vom 30./31. Jan 2007) zählen nur die Erfahrungsnoten der repetierten Semester, d.h. die Erfahrungsnoten der nicht repetierten Semester werden nicht mehr angerechnet. Dies bedeutet in sehr vielen Fällen eine krasse Benachteiligung der Repetenten bezüglich Erfahrungsnoten.
8	2	Nicht realistisch und zu <b>streichen</b> . Nur sehr wenige Konstellationen erlauben die Umsetzung dieses Artikel. Das technische Englisch ist als Fremdsprache im Schulalltag ausreichend.
17	3b	<b>4-6 Stunden</b> anstelle 5-6 Stunden
18	1c	<b>Auf die Fallnote BK ist zu verzichten.</b> Was geschieht mit den zu erwartenden Durchseglern? Wie sieht ihr 5. Lehrjahr aus? Wo und wie werden sie angestellt? Die fehlende Motivation der Lernenden kann nicht mit dieser Massnahme gesteigert werden.



### 3) Zum Bildungsplan:

<b>Seite</b>	<b>Kapitel</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung</b>
7	2.1	Schulische Bildung: Berufskunde vereinheitlichen (Niveau G und E nicht länger unterscheiden)
14	2.4.6.1 - 2.4.6.2	Streichen und weglassen
23	3.4	Ersetzen mit: Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn c) Die Note des Qualifikationsbereichs ‚Berufskennnisse‘ mindestens mit der Note 4.0 oder höher bewertet wird.
14	2.4.6.1	Auf die Zuteilung ins Profil G zu Beginn des ersten Semesters (Variante A) ist zu verzichten. Die Einteilung in die jeweiligen Profile stützt sich massgeblich auf die Erfahrungen im berufskundlichen Unterricht. Dieser fehlt zu Beginn gänzlich und kann auch nicht durch einen Eignungstest ersetzt werden.
15	2.4.6.2	Der Verbleib im E-Niveau muss bei 4,5 angesetzt werden und nicht bei 4,0, wie vorgeschlagen.
21	3.1.3	Es sollte möglich sein von einem Teilbereich die Berufskennnisprüfung (z.B. die Automation Profil G) bereits am Ende des letzten Semesters in welchem das Fach unterrichtet wurde zu absolvieren und nicht zwingend am Ende des 8. Semesters.
22	3.1.5	Analog des Vorschlages in der BV Die Erfahrungsnote ist das Mittel aller Semesterzeugnisnoten des berufskundlichen Unterrichts (ohne offener Bereich) nur des 3. und 4. Lehrjahres. Eine Gewichtung nach Anzahl Lektionen ist nicht nötig.
14	2.4.6.1	Variante A ist zu streichen. Die vier grundsätzlichen Aspekte sind gut und sollten beibehalten werden.
15	2.4.6.2.	Wechsel von E zu G/Bedingung für den Verbleib im Profil E: Erfahrungsnote BK 4.3 anstelle 4.0. Sonst kann keine vernünftige G-Klasse mehr gegründet werden. Nur noch einzelne Schüler werden im Profil G sein.
16	2.4.6.3	BM Schüler: def. Promotion für nächstes BM-Semester nur wenn Erfahrungsnote BK 4.3 (Profil E) ist!
20	3.1.1	Zusatz: Wie in Art. 19 der Verordnung und in Art. 33 BBV vorgeschrieben: Da die Teilprüfung eine Fallnote ist, muss sie bei Nichtbestehen im dritten oder sogar nochmals im vierten Lehrjahr nachgeholt werden können.
44	4.2	Informatik: keine Wahlmöglichkeit 4 oder 5 Module anbieten. Stundenplanerisch und Stoffplanerisch nicht einfach zu handhaben.
49	4.2	Generell: so wenig wie nötig vor TP zu erledigen! Oder anders gesagt: Nur so viel wie nötig vorzuschreiben „bis vor TP erledigen“! Beispiel Elektrotechnik und Steuerungstechnik: Wenn zu viele der Ressourcen bis zur TP eingeführt werden müssen, wird die Lektionenplanung über die vier Jahre fast unmöglich. Zudem sind in den oberen Semestern nebst den fächerübergreifenden Projekten nur noch wenige Lerninhalte und Anreize zu vermitteln. Bei den Schülern kann ein „Dritte Sek unmotiviert absitzen“ Effekt eintreten.



#### 4) Zu den Auszügen des Kompetenzen-Ressourcen-Kataloges

<b>Bereich</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung</b>
Wärmelehre XXF 4.4.5.	Streichen, überladen, zu grosse Stoffmenge zu ‚Wärmelehre‘
Freiraum Ph. XXF 4.5.	‚Auftrieb‘ dazu nehmen. Die Möglichkeit Aufgaben zum Auftrieb zu lösen sollte gegeben sein.
Zeichnungsgrundlagen KPF 3.1.	‚Ausführung einer kompletten technischen Zeichnung samt allen Eintragungen und Angaben vornehmen‘ dazu nehmen. Es ist unerlässlich für einen Mechaniker, auch Gesamtzeichnungen ausführen zu können.
Arbeitssicherheit XXA 1.1.1	‚Rechte und Pflichten von Arbeitnehmenden in Bezug auf Arbeitssicherheit‘ zusammenfassen. (Nicht zwei Einzelpunkte)
Fächerübergreifende Projekte KPF 7	Satz abändern. ‚Die Inhalte und behandelten Themen werden durch die Berufsfachschule festgelegt‘. (in enger Zusammenarbeit mit den Lehrbetrieben streichen.)
XXF5.4 Technisches Englisch	Die geringen Anforderungen an die Klassen Profil G empfinden wir als problematisch. Die Schüler haben 3 Jahre Englischunterricht an der Volksschule, viele haben ein 10. Schuljahr hinter sich. Nach weiteren 80 Lektionen Englisch erwarten wir nicht mehr, als dass sie sagen können, wo sie wohnen und arbeiten! Ein solches Lernziel wird den Bedürfnissen und Ansprüchen der Schüler wie auch unseren Zielen nicht gerecht.